



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum berufsbegleitenden Masterstudiengang
Angewandte Geflügelwissenschaften**

***beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
am 29.10.2019
genehmigt vom Präsidium am 13.11.2019, genehmigt vom Stiftungsrat am 12.12.2019,
veröffentlicht am 23.03.2020***

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Geflügelwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geflügelwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
sowie
 - c) eine qualifizierte, in der Regel nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einer Einrichtung/einem Unternehmen des agrar-, veterinär-, natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Bereichs nachweisen kann.

²Einer berufspraktischen Erfahrung in einer Einrichtung/einem Unternehmen des agrar-, veterinär-, natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Bereichs ist eine berufspraktische Erfahrung in einer anderen Einrichtung/einem Unternehmen mit einem agrar-, veterinär-, natur-, wirtschafts-

oder ingenieurwissenschaftsbezogenen Berufsfeld oder in nachgewiesener selbständiger Tätigkeit mit einem agrar-, veterinär-, natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftsbezogenen Berufsfeld gleichgestellt.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Nachweis deutscher Sprachkenntnisse unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn mindestens das Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (oder gleichwertige Nachweise) und bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters das Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen werden. ³Die Zulassung erlischt, wenn mindestens einer der beiden Nachweise nicht fristgerecht erbracht wird.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Angewandte Geflügelwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester im Bewerber-Portal der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. ²Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. ³Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b), einschließlich eines Nachweises über den mit dem Studienabschluss erlangten ECTS-Prozentwert,
 - b) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Abs. 1 c) und, soweit vorhanden, von darüber hinaus gehenden berufspraktischen Erfahrungszeiten nach § 4 Abs.3, Tabelle,
 - c) soweit vorhanden, Nachweis über eine Berufsausbildung nach § 4 Abs.3, Tabelle,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 2.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Anhand des ECTS-Prozentwertes oder der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses in Kombination mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der Dauer und der Einschlägigkeit der berufspraktischen Erfahrung wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Absatz 4 gebildet.

- (3) ¹Die Kriterien der Eignung gemäß Absatz 2 werden anhand des Punkteschemas in der Tabelle bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. ²Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - danach vergeben. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Kriterium 1 Ergebnis des Studienabschlusses (maximal 25 Punkte)	Kriterium 2 Berufsausbildung (maximal 17 Punkte)	Kriterium 3 Einschlägige berufspraktische Erfahrungen (maximal 30 Punkte)
Kriterium 1a): ECTS-Prozentwert des vorangegangenen Hochschulabschlusses <1 – 10%: 25 Punkte 11 – 35%: 22 Punkte 36 – 65%: 19 Punkte 66 – 90%: 16 Punkte 91 – 100%: 6 Punkte	Kriterium 2a): Landwirt/in, Tierwirt/in (4 Punkte)	Kriterium 3a): Einschlägige berufspraktische Erfahrungen, die über die nach § 2 c) erforderlichen Erfahrungen hinausgehen Pro Monat 1 Punkt (maximal 20 Punkte)
Kriterium 1b): (Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn kein Prozentwert nach Kriterium 1a vorliegt): 1,00 – 1,50: 25 Punkte 1,51 – 2,00: 22 Punkte 2,01 – 2,50: 19 Punkte 2,51 – 3,00: 16 Punkte 3,01 – 4,00: 6 Punkte	Alternativ Kriterium 2b): Tierwirt/in Fachrichtung Geflügelhaltung (6 Punkte)	Kriterium 3b) nur zusätzlich zu 3a) möglich: Besonderer inhaltlicher Bezug und besondere Qualität im Hinblick auf die Studienziele und Studienschwerpunkte (maximal 10 Punkte)
	Alternativ Kriterium 2c): Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in); Agrarservicemeister/in; Landwirtschaftsmeister/in (10 Punkte)	
	Alternativ Kriterium 2d): Tierwirtschaftsmeister/in Fachrichtung Geflügelhaltung (15 Punkte)	
	Kumulativ möglich: Sonstige Berufsausbildung (2 Punkte)	

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Erstellung der Rangliste,
 - c) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - a) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen

Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

b)b) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe a)a) fällt, eingeschrieben sind oder waren,

c)c) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2020/21 in Kraft.